

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 85.

Sonnabend, den 26. März.

1842.

Bekanntmachung.

Nachdem das Reglement für die Fiaces in hiesiger Stadt sowohl hinsichtlich der Fahrpreise für Zweispänner, als auch sonst einigen Abänderungen unterworfen worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten gebracht, daß das veränderte Reglement von uns mit dem 27. d. M. in Wirksamkeit tritt und von diesem Tage an Fiaces außer an den hithierigen Plätzen auch noch in der Katharinenstraße aufgestellt sein werden.
 Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Groß.

Reglement für die Fiaces in der Stadt Leipzig.

§. 1. Zu Wagenführern dürfen nur wenigstens 18 Jahre alte, gesunde, kräftige, zuverlässige, nüchterne, des Orts und des Fahrens kundige und beim Gesindebureau des hiesigen Polizeiamts eingeschriebene Personen gewählt werden.

§. 2. Die Fiaces müssen während der Sommermonate von halb 6 Uhr Morgens, dagegen in den Wintermonaten, d. h. vom Anfange October bis Ende März, von Morgens halb 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, die am Theater haltenden aber stets bis nach geendetem Schauspiel, an den Wartepätzen aufgestellt bleiben.

§. 3. Die Wagenführer haben sich auf den Stationsplätzen ruhig zu verhalten, müssen in der Regel auf ihren Kutschböden sitzen bleiben, und dürfen das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publikum durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen, jedenfalls aber ihr Geschir nicht verlassen.

§. 4. Das Publikum kann aus der Reihe der auf den Wartepätzen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben versagt oder erschwert werden. Auch muß der Wagenführer sofort abfahren.

§. 5. Eben so wenig dürfen die Fiacesführer in den Straßen hin und her fahren, um Verdienst zu suchen. Dagegen ist denselben bei dem Fahren nach den Wartepätzen gestattet, diejenigen Personen aufzunehmen, die sich ihres Wagens bedienen wollen.

§. 6. Derjenige Wagenführer, welcher vom Stationsplatze zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist

befugt, seine Bezahlung von dem Augenblicke an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatze abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren.

§. 7. Nach jeder vollendeten Fahrt liegt dem Wagenführer ob, seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa sich vorfindenden den Fahrenden zugehörigen Gegenstände diesen selbst, oder wenn dies nicht mehr möglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden dem hiesigen Polizeiamte zuzustellen.

§. 8. Die Wagen selbst sind mit leicht zu erkennenden Nummern zu versehen und haben an den Wartepätzen der Reihe nach und wie sie ankommen sich aufzustellen.

§. 9. In jedem Wagen muß das Fahrreglement nebst Taxe aufbewahrt sein und jeder Kutscher ist zu dessen Vorzeigung auf Verlangen verpflichtet.

§. 10. Alle Fuhrer, hinsichtlich deren die Kutscher den allgemeinen und besondern polizeilichen Verfügungen überhaupt unterworfen sind, müssen ohne Unterschied im kurzen Trabe und auf dem kürzesten zum Bestimmungsorte führenden Wege ausgeführt werden.

§. 11. Die Wagenführer, welche eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen haben, dürfen nur die unter \odot angefügten Preisbestimmungen für die einzelnen Fuhrer, hierüber aber weder Etwas an Trinkgeld oder sonst verlangen noch annehmen.

§. 12. Ueberschreitungen dieser Vorschriften werden mit Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Fahrtaxe.

I. Innerhalb des Stadtbezirkes.

1. Für Zweispänner.

2. Für Einspänner.

Zeit	1 Person			2 Pers.			3 Pers.			Ort:	Zweispännig				Einspännig							
	Rgr.	Pf.	Pf.	Rgr.	Pf.	Pf.	Rgr.	Pf.	Pf.		1 Person	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	1 Person	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.				
bis 20 Minuten	4	—	—	5	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ab 20 Min. bis 35 Minuten	5	—	—	7	5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ab 35 Min. bis 50 Minuten	7	5	—	10	—	—	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ab 50 Min. bis 65 Minuten	10	—	—	12	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde	10	—	—	12	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
bis 20 Minuten	2	5	—	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ab 20 Min. bis 35 Minuten	4	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ab 35 Min. bis 50 Minuten	6	—	—	8	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ab 50 Min. bis 65 Minuten	8	—	—	10	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde	8	—	—	10	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
										Thonberg	7 $\frac{1}{2}$	10	12 $\frac{1}{2}$	15	5	7 $\frac{1}{2}$	10	12				
										Stötteritz	10	12 $\frac{1}{2}$	15	17 $\frac{1}{2}$	6	10	12	14				
										Kobligarten	7 $\frac{1}{2}$	10	12 $\frac{1}{2}$	15	5	7 $\frac{1}{2}$	10	12				
										Sonnenwisch	10	12 $\frac{1}{2}$	15	17 $\frac{1}{2}$	6	10	12	14				
										Eutritsch	10	12 $\frac{1}{2}$	15	17 $\frac{1}{2}$	6	10	12	14				
										Sohlis	10	12 $\frac{1}{2}$	15	17 $\frac{1}{2}$	6	10	12	14				
										Lindenau	7 $\frac{1}{2}$	10	12 $\frac{1}{2}$	15	5	7 $\frac{1}{2}$	10	12				